

VERBAND FÜR ORGELDIENTST UND KIRCHENGESANG IN GRAUBÜNDEN

---

ASSOCIAZIUN PER IL SERVETSCH D'ORGEL ED IL CHANT DA BASELGIA EN GRISCHUN

---

ASSOCIAZIONE PER LA MUSICA ORGANISTICA E IL CANTO LITURGICO NEI GRIGIONI

[www.vogra.ch](http://www.vogra.ch)



## **Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA)**

Statuten



# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Name und Zweck des Verbandes**

Art. 1

Art. 2

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 3

Art. 4

Art. 5

Art. 6

## **III. Mitgliederbeiträge**

Art. 7

Art. 8

## **IV. Organe**

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Art. 14

Art. 15

Art. 16

Art. 17

Art. 18

Art. 19

Art. 20

Art. 21

## **V. Rechnungswesen**

Art. 22

## **VI. Auflösung**

Art. 23

Art. 24

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 25

Art. 26

# **I. Name und Zweck des Verbandes**

## **Art. 1**

Der Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA) ist ein Verband der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. Er ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches konstituiert.

Ihm gehören an:

- Berufs- und Laienorganistinnen und -organisten
- Kirchenmusikerinnen und -musiker
- Pfarrerinnen und Pfarrer

Der Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA) hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

## **Art. 2**

Der VOGRA fördert und unterstützt die Orgel- und Kirchenmusik im Kanton Graubünden im Sinn und Geist der evangelisch-reformierten Kirche.

Dabei erfüllt der Verband insbesondere die folgenden Aufgaben des Verbandes:

- a) Gratisabgabe der Zeitschrift «Musik und Gottesdienst» an Aktiv-, Ehren- und Kollektivmitglieder
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Anstellung und Besoldung
- c) Vertretung ihrer Anliegen vor den Behörden
- d) Beratung in Orgelbaufragen
- e) Pflege der Zusammenarbeit mit dem Bündner Verband der katholischen Organisten und Kirchenchordirigenten (BVKOK) zwecks gemeinsamer Weiterbildung. Weitere Angebote werden durch den Verein Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden KIMUGR geführt.

Die kirchenmusikalische Aus- und Weiterbildung erfolgt durch den Verein "Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden (KIMUGR)".

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 3**

Der Verband besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
  - Berufs- und Laienorganistinnen und -organisten
  - ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern

- Dirigentinnen und Dirigenten von Chören, die kirchenmusikalische Funktionen ausüben
  - Pfarrerinnen und Pfarrern
  - auswärtige Mitglieder: Ehemalige Aktivmitglieder, die den Kanton verlassen haben, sowie Organistinnen und Organisten anderer Kantone
- b) Passivmitgliedern  
Personen, die durch ihren Mitgliederbeitrag die Bestrebung des Verbandes unterstützen
- c) Ehrenmitgliedern  
Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben
- d) Kollektivmitgliedern  
Kirchgemeinden, Vereine und Firmen.

#### **Art. 4**

Gesuche um Aufnahme in den Verband und Austrittserklärungen sind schriftlich an die Präsidentin beziehungsweise an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **Art. 5**

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Verbandes.

Kollektivmitglieder (z. B. Kirchgemeinden) können sich durch eine geeignete Person pro Jahr vertreten lassen.

Stimm- und Wahlrecht haben die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Kollektivmitglieder haben unabhängig ihrer Grösse eine Stimme. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

#### **Art. 6**

Mitglieder, welche gegen die statutarischen Grundsätze oder die Interessen des VOGRA verstossen, können nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss-Entscheid des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ohne vorgängige Anhörung ausgeschlossen werden; eine Mitteilung des Ausschluss-Entscheids an das betroffene Mitglied ist nicht erforderlich.

### **III. Mitgliederbeiträge**

#### **Art. 7**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von jedem Beitrag befreit.

#### **Art. 8**

Die Beiträge werden am Anfang des Geschäftsjahres erhoben. Wer im Laufe des Geschäftsjahres austritt, hat den Beitrag für dieses Jahr zu zahlen.

### **IV. Organe**

#### **Art. 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

#### **Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und hat folgende Tagesordnung, wie sie vom Vorstand vorherberaten und in der Einladung bekannt gegeben wird:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten
3. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget

4. Festsetzung der Beiträge
5. Wahlen (Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, 2 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, 2 Delegierte des Reformierten Kirchenmusikerverbands (RKV), 2 Delegierte KIMUGR)
6. Tagungsort und Datum der nächsten Generalversammlung
7. Jahresprogramm
8. Varia
9. Beschlussfassung über weitere Verhandlungsgegenstände gemäss Antrag des Vorstandes oder Anträgen von Mitgliedern, welche bis spätestens einen Monat vor Durchführung der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet wurden.

#### **Art. 12**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

#### **Art. 13**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern der Vorstand nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

#### **Art. 14**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

### **B. Der Vorstand**

#### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

- Präsidentin bzw. Präsident
- Vizepräsidentin bzw. -präsident
- Aktuarin bzw. Aktuar
- Kassierin bzw. Kassier
- Beisitzerin bzw. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber.

#### **Art. 16**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 17**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben,

- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Verbandes zu;
- Vollziehung der Verbandsbeschlüsse;
- Vertretung des Verbandes nach aussen;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;

#### **Art. 18**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vorher, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Zusätzliche Traktandenangaben von Vorstandsmitgliedern können berücksichtigt werden. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachfolgend ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand unter Mitwirkung aller Mitglieder ebenfalls gültig beschliessen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

#### **Art. 19**

Namens des Verbandes führt die Präsidentin, der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin, der Vizepräsident zusammen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift.



## **C. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 20**

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren sind befugt, jederzeit von Kasse und Büchern Einsicht zu nehmen. Die Revisorinnen bzw. die Revisoren erstatten ihren Bericht schriftlich dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung.

### **Art. 21**

Die Generalversammlung kann Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren wählen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

## **V. Rechnungswesen**

### **Art. 22**

Verbands- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 23**

Die Generalversammlung kann die Auflösung des VOGRA beschliessen, sofern anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich für eine Auflösung ausspricht. Erscheint weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Es kann diesfalls innert einer Frist von maximal 6 Monaten ab der ersten Versammlung eine zweite Versammlung durchgeführt werden, bei welcher der Auflösungsbeschluss gültig zustande kommt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

### **Art. 24**

Das bei der Auflösung des Verbandes verbleibende Vermögen und Inventar ist an die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben, welche beides einer Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen hat.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 25

Die Gesamtrevision der Statuten kann durch Zweidrittelsmehrheit, die Teilrevision durch die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 26

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 2018 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. März 2001.

Für den Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA)

Ort und Datum: St. Moritz, den 24. Februar 2018

Die Präsidentin:



Christa Pinggera

Die Aktuarin:



Lukretia Sonderegger-Guler